

56P – LAGERVERSICHERUNG

Abweichend von den allgemeinen und besonderen Bedingung für die Variante „Wohnen Light“ gelten für die Versicherung von Sachen in einem ordnungsgemäß versperrten Container zusätzlich folgende Bestimmungen:

Versicherte Sachen:

Im Rahmen der auf der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ sind die eingebrachten Sachen des Versicherungsnehmers in den gemieteten Container versichert.

Nicht versichert sind jedoch:

- Bargeld
- Brief- und Stempelmarken
- Sammlungen
- Gold-, Silber- und Schmucksachen
- Kunstgegenstände
- Kraftfahrzeuge

Versicherte Sparten:

In Abänderung der ABH finden Artikel 2, Punkt 4 (Leitungswasser) und Artikel 2, Punkt 5 (Glasbruch) sowie der Punkt II. Haftpflichtversicherung (Artikel 11 bis 20) keine Anwendung.

Allgemeines:

Voraussetzung für den Versicherungsschutz für in gemieteten Containern gelagerten Sachen ist, dass sämtliche vertragliche Verpflichtungen des Mietvertrages sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters zur Gänze erfüllt und eingehalten werden.

Bei Beendigung des Mietvertrages eines Containers besteht für beide Vertragsparteien eine Kündigungsmöglichkeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Im Falle einer Kündigung der Lagerversicherung nach dieser Bestimmung findet die Klausel R10 keine Anwendung, d.h. der gewährte Laufzeitvorteil wird nicht nachverrechnet.

Subsidiarität:

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär, d.h. sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privatversicherungen oder von sonstigen Dritten Ersatz verlangt werden kann.